

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Dr. Karina Hellmann

Datum:
18.08.2023

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Anpassung der Förderprogramme des Klimaschutzmanagements

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	23.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten
N	28.11.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	29.11.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

In der täglichen Bearbeitung der Förderanträge der Förderprogramme der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien, zur energetischen Sanierung von privatem Wohneigentum und zur Dach- und Fassadenbegrünung treten vereinzelt Schwierigkeiten bei der eindeutigen Auslegung einzelner Aspekte der Richtlinien auf. In den letzten Monaten wurden diese Aspekte zusammengetragen und Formulierungsvorschläge für entsprechende Änderungen in den Richtlinien erarbeitet.

Im Wesentlichen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die zum einen die Antragstellung für die Bürger:innen vereinfachen und zum anderen die Bearbeitung der Anträge durch die Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lüneburg erleichtern.

Der Aufbau wurde auf Empfehlung des zentralen Fördermittelmanagements strukturiert, da eine stadtweit einheitliche Gestaltung des Corporate Designs angestrebt wird.

Einige Formulierungsvorschläge sind aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (z.B. anstehende Änderung der Vorgaben für Steckersolargeräte; neues Förderprogramm beim Landkreis) oder fachlicher Erfahrungen aus der Praxis (z.B. PV auf Garagendächern) sinnvoll.

Die Neufassung der jeweiligen Richtlinien sind im Anhang aufgeführt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind gelb markiert.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder	Erläuterung der Auswirkungen
------	---------------------------------	------------------------------

		negativ (-)	
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	+	Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien, energetischen Sanierung, Dach-/Fassadenbegrünung tragen in hohem Maße zum Klimaschutz bei.
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	+	Energetisch sanierte und begrünte Häuser sind wichtige Elemente einer zukunftsfähigen Stadt.
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)	+	Die Bürger:innen werden bei der Nutzung regenerativer Energien unterstützt.
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	+	Die Dach- und Fassadenbegrünung trägt zu einem guten Stadtklima bei.
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

X Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder

X Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 33 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

- Förderrichtlinie Regenerative Energien mit Überarbeitungen
- Förderrichtlinie zur Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünung
- Liste der förderfähigen Maßnahmen mit Überarbeitungen
- Förderprogramm Energetische Sanierung mit Überarbeitungen

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien der Hansestadt Lüneburg zu den Förderprogrammen zur Nutzung regenerativer Energien, zur energetischen Sanierung von privatem Wohneigentum, zur Dach- und Fassadenbegrünung werden wie vorgeschlagen geändert.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien

§ 1 Verwendungszweck

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, gemäß den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) beizutragen und dies in dem Ratsbeschluss „Klimaneutralität 2030“ vom 21.12.2021 manifestiert. Die THG-Emissionen sind vor allem auf die Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen. In vielen Bereichen können regenerative Energien zur THG-freien oder THG-neutralen Energieversorgung beitragen.

Die Hansestadt Lüneburg fördert deshalb **auf Grundlage der Niedersächsischen Haushaltsordnung (§§ 23 und 44 und zugehörige Verwaltungsvorschriften)** den Bau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien wie Solarkollektoranlagen, Photovoltaikanlagen und Anlagen, die Erdwärme nutzen sowie andere innovative Techniken zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird der Einbau von Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen, Steckersolargeräten mit Wechselrichter, Erdwärmeanlagen.
- (2) Darüber hinaus gibt es einen Innovationsbonus für Hybridanlagen, die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen (PVT-Module).
- (3) Außerdem gibt es eine Förderung für die Umstellung auf Überschusseinspeisung.
- (4) Eine Förderung von Batteriespeichern über dieses Förderprogramm ist explizit ausgeschlossen.

§ 3 Verwendungsempfänger:innen

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen
- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Gebäudes, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll oder eine durch den Eigentümer:in bevollmächtigte Person.
- (3) Für die Beantragung der Förderung für Steckersolargeräte (Balkonmodule) sind **nur Mieter:innen** antragsberechtigt.

§ 4 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 33 GEG (GebäudeEnergieGesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- (3) **Das Nebengebäude gehört zu einem Wohngebäude gemäß Absatz 2.**

- (4) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- (5) Vor Beauftragung des ausführenden Betriebes hat eine Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in der Verbraucherzentrale oder einer vergleichbaren, unabhängigen Institution stattgefunden. **Inhaltlich muss die Beratung der beantragten Maßnahme entsprechen.** Für die Beantragung der Förderung für Steckersolargerät mit Wechselrichter und die Umstellung auf Überschusseinspeisung ist keine Beratung erforderlich.
- (6) Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. **Auftragsvergabe und bauliche Ausführung können nach schriftlicher Zustimmung förderungsschädlich erfolgen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).**
- (7) Es werden nur Anlagen gefördert, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen, allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) einhalten.
- (8) Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.
- (9) Werden mehrere Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt (z.B. Neuerrichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung und einer Solaranlage zur Erzeugung elektrischer Energie) kann für jede einzelne Maßnahme, die in § 2 beschrieben ist, eine Förderung aus diesem Förderprogramm beantragt werden.
- (10) Die Förderung kann auch für die Installation weiterer Module bei einer bestehenden Anlage in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn bei der Errichtung der Anlage bereits Fördermittel aus diesem Fonds in Anspruch genommen worden sind. Zwischen der Förderung für die Errichtung der Anlage und der Förderung für die Erweiterung der Anlage muss mindestens ein Zeitraum von drei Jahren liegen.
- (11) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Anlagen oder Teile von Anlagen nicht zu fördern, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder der geplanten Konstruktion oder Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von Kosten zu Nutzen der Anlage außergewöhnlich abweicht.
- (12) Die Anlage muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Förderbescheides in Betrieb genommen werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.
- (13) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, als Auflage in Sanierungsgebieten, Festsetzung in Bebauungsplänen).

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Gefördert werden **im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung** die folgenden Maßnahmen:

(1) Solarkollektoranlagen

Solarkollektoranlagen werden in Form von Festbeträgen pro Quadratmeter effektiver Kollektorfläche gefördert. Der Zuschuss beträgt bei Anlagen mit nicht evakuierten Kollektoren 70 €/, bei Anlagen mit evakuierten (Vakuum-) Kollektoren 100 €/m².

Für die Förderung von Solarkollektoranlagen gelten die folgenden Obergrenzen pro Anlage:
Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhausscheibe: 500 €

Zweifamilienhaus: 1000 €

Mehrfamilienhaus: 500 € je Wohneinheit, maximal 1.500 €

(2) Photovoltaikanlagen

Für Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gibt es gestaffelte Fördersätze für Anlagen bis zu 35 Kilowatt-Peak (kWp). Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von

- a) 3 bis 10 kWp werden bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp (gerundet auf ganze Zahlen) gefördert. Eine 10 kWp große Anlage wird mit 1.500 € gefördert.
- b) 11 bis 35 kWp werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp (gerundet auf ganze Zahlen) gefördert und im Leistungsbereich 11 bis 35 kWp mit 125 € pro volle kWp gefördert. Eine 35 kWp große Anlage wird mit 4.250 € gefördert.

(3) Innovationsbonus

Zusätzlich zu den gestaffelten Fördersätzen wird für Hybridanlagen, die sowohl Wärme wie auch Strom erzeugen (PVT-Module) oder für die zusätzliche Installation von mindestens fünf Fassadenmodulen ein Innovationsbonus von 1.000 € gewährt. Die Montage und die Module müssen die zum Zeitpunkt der Antragstellung existierenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) einhalten. Dies ist durch den Installateur zu bestätigen.

(4) Steckersolargerät mit Wechselrichter

Die Hansestadt Lüneburg unterstützt Mieter:innen bei der Anschaffung von Steckersolargeräten mit 30 % der Investitionskosten (inkl. Kosten für einen Elektriker) pro Anlage.

Es wird ein Steckersolargerät pro Wohneinheit gefördert. Fördervoraussetzung ist, dass die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen, allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) eingehalten werden.

(5) Umstellung auf Überschusseinspeisung

Photovoltaik-Anlagen, die seit Ende 2020 aus der Förderung nach dem Erneuerbaren Energie Gesetz (EEG) fallen, können auf eine Überschusseinspeisung umgestellt werden. Dafür muss der Stromzähler durch den Messstellenbetreiber getauscht und die Photovoltaik-Anlage durch einen Fach-Elektroinstallateur auf den Hausanschluss umgestellt werden. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt dies mit einem Festbetrag i.H.v. 200.

(6) Erdwärmeanlagen

- a) Die Hansestadt Lüneburg fördert Anlagen, die Erdwärme nutzen, bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW. Die Förderung erfolgt
 - I. pro Erdwärmekollektoranlage bis zu einer Bohrtiefe von 5 Metern mit einem Festbetrag von 1.000 €
 - oder
 - II. pro Erdwärmesondenanlage bis zu einer Bohrtiefe von 99 Metern mit einem Festbetrag von 2.500 €.
- b) Bei kombinierten Anlagen, die Erdwärme und Erdkühle nutzen, erhöht sich die Förderung um 50 % auf 1.500 € bei Erdwärmekollektoranlagen und auf 3.750 € bei Erdwärmesondenanlagen.

In Gebieten, die zentral mit Wärme versorgt werden oder für die eine zentrale Versorgung geplant ist, werden keine Einzelanlagen zur Wärmeerzeugung (ausgenommen Solarthermie) gefördert.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags **inklusive der erforderlichen Anlagen**. Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.
- (3) **Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen.**
- (4) **Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Nds. LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen worden sind.**

§ 7 Verfahren

(1) Antragstellung

Die Förderung kann bei der

Hansestadt Lüneburg

Bereich 34 Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Stichwort „Förderung Nutzung regenerativer Energien“

Postfach 2540

21315 Lüneburg

oder per Email an foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds abgerufen werden oder telefonisch (04131 309-4747) wie persönlich nach Termin angefordert werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über die Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in (Bei der Installation von Steckersolargeräten und der Umstellung auf Überschusseinspeisung nicht erforderlich)
- b) Angebot eines fachlich qualifizierten Betriebs, der die Installation durchführen wird
Bzw. bei der Installation von Balkonmodulen mit Wechselrichter ein Produktinformationsblatt mit Preisbezeichnung
- c) Technische Daten der Anlage
- d) Zeichnungen oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit eingezeichneter Solar-/PV-Anlage
- e) ggf. Nachweis des Mietverhältnisses (bei Beantragung von Steckersolargeräten)
- f) ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- g) ggf. öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben

(2) **Kumulation mit anderen Förderprogrammen**

- a) Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.
Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

(3) **Bewilligung und Auszahlung**

- a) Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

(4) **Verwendungsnachweis**

- a) Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage sind durch den Antragsteller und den ausführenden Fachbetrieb in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen (formlos) und durch eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes anzuzeigen. Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung und einem Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.
b) Für die Auszahlung der Zuschüsse für die Installation von Solarsteckergeräten ist die Rechnung über den Kauf der Module und ein Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

(5) **Prüfungsrecht**

- a) Der/die Antragsteller:in ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

§ 8 Rückerstattung von Fördermitteln

- (1) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden.
(2) Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.
(3) Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

Inkrafttreten:

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünung

§ 1 Verwendungszweck

Mit der Förderung sollen durch Maßnahmen von Dach- und Fassadenbegrünungen das Stadtklima verbessert und die Artenvielfalt erhöht werden. Durch die entstehenden Grünflächen und –wände erhöht sich die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger. Die kleinteiligen Grünflächen steigern die Begrünung im Stadtgebiet, so dass dadurch viele neue Trittsteine für Flora und Fauna entstehen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Dachbegrünung ab einer Mindestgröße von 10m².
- (2) Gefördert wird die Fassadenbegrünung.

§ 3 Zuwendungsempfänger:innen

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Gebäudes, auf bzw. an dem die Begrünung vorgenommen werden soll.

§ 4 Voraussetzung für die Förderung

- (1) Das zu begrünende Gebäude steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Das zu begrünende Gebäude ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 33 GEG (GebäudeEnergieGesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- (3) Das zu begrünende Nebengebäude gehört zu einem Wohngebäude gemäß Absatz 2.
- (4) Das zu begrünende Gebäude steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- (5) Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Auftragsvergabe und bauliche Ausführung können nach schriftlicher Zustimmung förderunschädlich erfolgen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
- (6) Werden mehrere Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt kann für jede einzelne Maßnahme, die in § 2 beschrieben ist, eine Förderung aus diesem Förderprogramm beantragt werden.
- (7) Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Förderbescheides umgesetzt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten

Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.

- (8) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, als Auflagen in Sanierungsgebieten, Festsetzung in Bebauungsplänen).
- (9) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Maßnahmen nicht zu fördern, wenn die Dachbegrünungen nicht der Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ entsprechen oder in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von Kosten zu Nutzen der Maßnahme außergewöhnlich abweicht.
- (10) Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche notwendige Beurteilung oder Genehmigung (wie z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis oder Aufgrabegenehmigung im Straßenraum).

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Gefördert werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung die folgenden Maßnahmen:

(1) Dachbegrünung

- a) Für die Herstellung der Vegetationsschicht bei Dachbegrünung beträgt der Zuschuss 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 3.000,- € pro Antragsteller. Die Aufbaustärke bei Bestandsgebäuden und auf Carports und Garagen (Neubau und Bestand) muss mindestens 8 cm betragen. Bei Neubauten von Wohn- und sonstigen Gebäuden muss die Aufbaustärke mindestens 12 cm betragen.
Weicht die Aufbaustärke um einen Zentimeter nach unten ab, sinkt die Förderung um 5 % für jeden weiteren Zentimeter.
- b) Förderfähig sind Kosten der Statik, Planung, Bauleitung sowie die Baukosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie zum Beispiel Schutzvlies, Filtermatte, Drainageschicht, Substrat und Ansaat oder Pflanzung.
- c) Das Herstellen einer Dachbegrünung in Eigenleistung ist zulässig. In diesem Fall sind die anfallenden Materialkosten zu 50 % förderfähig. Die Eigenleistung wird als förderfähig anerkannt, wenn die Arbeiten fachgerecht und in Art und Umfang angemessen durchgeführt werden. Hier liegt die Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ als Maßstab zugrunde. Arbeitsstunden und die Anschaffung von handwerklichen Geräten werden nicht gefördert. Die Miete von Spezialgeräten ist förderfähig.

(2) Fassadenbegrünung

Für die Herstellung einer Fassadenbegrünung beträgt der Zuschuss 50 % der förderfähigen Materialkosten, jedoch max. 500,- € pro Antragsteller. Gefördert werden Rankhilfen, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierzu zählt auch die Entfernung von Bodenbelägen bzw. ein eventuell notwendiger Bodenaustausch.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags inklusive der erforderlichen Anlagen. Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.
- (3) Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen.
- (4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Nds. LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 7 Verfahren

(1) Antragstellung

Die Förderung kann bei der

Hansestadt Lüneburg

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Stichwort „Förderung energetische Sanierung“

Postfach 2540

21315 Lüneburg

oder per Email an foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds abgerufen werden oder telefonisch (04131 309-4747) wie persönlich nach Termin angefordert werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angebot eines fachlich qualifizierten Betriebes der beauftragt werden soll
- b) Detaillierte Beschreibung des Vorhabens und der Usmetzung
- c) Technische Daten der Maßnahme/n
- d) Maßstäbliche Skizze des Vorhabens
- e) ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- f) ggf. Vertretervollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird
- g) ggf. öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben

(2) Kumulation mit anderen Förderprogrammen

- a) Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

(3) **Bewilligung und Auszahlung**

- a) Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt. **Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.**

(4) **Verwendungsnachweis**

- a) Die Fertigstellung ist durch den Antragsteller und den ausführenden Handwerker in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung, Fotos der durchgeführten Maßnahme und einem Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

(5) **Prüfungsrecht**

- a) Der/**die** Antragsteller:**in** ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.
- b) Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der mit dem Antrag eingereichten Planung, wird der Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der Zuschuss nicht geleistet werden.

§ 8 Rückerstattung der Förderung

(1) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden.

(2) Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.

(3) Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

Liste der förderfähigen Maßnahmen und deren technische Mindestanforderungen

Gefördert werden energetische Maßnahmen zur Wärmedämmung, die Erneuerung/der Einbau/die energetische Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren von beheizten Räumen, die Optimierung der Heizungsanlage (Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen).

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Sofern im Rahmen der Sanierung weitere, nicht förderfähige Modernisierungen durchgeführt werden, sind die damit verbundenen Einzelleistungen und entsprechenden Kosten separat aufzuführen.

Weiterhin werden die notwendigen Nebenarbeiten gefördert, die unmittelbar im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehen (z.B. Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten). Im Folgenden werden die wesentlichen Maßnahmen aufgeführt, die Auflistung ist aber nicht abschließend.

Bei separatem Kauf des Materials können die Kosten angesetzt werden, wenn die Anbringung beziehungsweise der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt.

Es können grundsätzlich **Bruttokosten** inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden.

Es werden die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, anerkannt. Die Kosten für die Beratung durch die Verbraucherzentrale oder eine vergleichbare, **unabhängige** Institution im Vorfeld der Antragstellung werden nicht bezuschusst. Sofern beim Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten und Kosten von Gutachten für Baustoffuntersuchungen gefördert werden.

Nicht gefördert werden: Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel, Kosten der Zwischenfinanzierung, Kapitalkosten, Steuerbelastung des Baugrundstückes, Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen sowie Umzugskosten und Ausweichquartiere.

Gefördert werden bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Diese sind in der folgenden Liste, die nicht abschließend ist, aufgeführt. Die beschriebenen Mindestanforderungen sind zu erfüllen.

Die Anforderungen gemäß des GEG zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude sind zu beachten.

Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung zu achten.

Wärmedämmung von Dachflächen

- Abbrucharbeiten wie alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe, Schweißbahnen oder Asbest und deren Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erneuerung der Dachlattung
- Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre
- Ein- beziehungsweise Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Aufdopplung und Verstärkung der Sparren bei Zwischensparrendämmung
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhls oder von Teilen eines Dachstuhls
- Dämmung/Erneuerung/Erstellung von Dachgauben
- Verkleidung der Dämmung (zum Beispiel Gipskartonplatten) sowie Maler- und Tapezierarbeiten bei ausgebautem Dachgeschoss
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Dachziegeln inklusive Versiegelung, Abdichtungsarbeiten am Dach, inklusive Dachdurchgangsziegel (zum Beispiel Lüftungs- oder Antennenziegel) und Schneefanggitter
- Neueindeckung des Daches oder Dachabschluss bei Flachdach mittels Dachpappe, Schweißbahn etc.
- Änderung des Dachüberstands
- Erneuerung der Dachrinnen, Fallrohre, Einlaufbleche

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m ² ·K)
Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalckenlagen	0,14
Dachflächen von Gauben	0,20
Gaubenwangen	0,20
Flachdächer	0,14

Wärmedämmung von Außenwänden

- Abbrucharbeiten (wie Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung) und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen inklusive Sicherungsmaßnahmen
- notwendige Bauwerkstrockenlegung
- Erhöhung des Dachüberstandes
- Bohrungen für Kerndämmungen
- Ein- beziehungsweise Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien inklusive nachträgliche Verglasung von unbeheizten Loggien, Dämmung von Heizkörpernischen und Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Maler- und Putzarbeiten inklusive Fassadenverkleidung, zum Beispiel Klinker
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Außenwänden
- Einbau von Dämmsteinen
- Maßnahmen zum Schlagregenschutz
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Glasbausteinen durch Mauerwerk

- Erneuerung Windfang, Vordachkonstruktionen
- Verlegung der Regenrohre

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m ² ·K)
Außenwand	0,20
Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/(m·K)
Wandflächen gegen unbeheizte Räume	0,25
Wandflächen gegen Erdreich	0,25

Sofern bei zweischaligem Mauerwerk nur eine Kerndämmung nachträglich durchgeführt und dabei die bestehende Außenschale nicht entfernt wird, ist der Hohlraum vollständig mit Dämmstoff zu verfüllen.

Wärmedämmung von Geschossdecken

- notwendige Abbrucharbeiten und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Bauwerkstrookenlegung
- Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen
- notwendige Maler- und Putzarbeiten
- Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag (sofern Kellerdecke "von oben" gedämmt wird)
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Wiederherstellung der Begehbarkeit des neu gedämmten Bodens
- notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen, zum Beispiel Verlegung von Elektroanschlüssen
- Erneuerung von energetisch relevanten Türen oder wärmedämmenden Bodentreppen, zum Beispiel zum Keller oder Dachboden, sowie von wärmedämmenden Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m ² ·K)
Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14
Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen	0,25
Geschossdecken nach unten gegen Außenluft	0,20
Bodenflächen gegen Erdreich	0,25

Erneuerung und Austausch von Fenstern und Außentüren

- Ausbau und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Austausch, Ertüchtigung (Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit und der Schlagregendichtheit) und Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren beziehungsweise deren erstmaliger Einbau

- Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen (Außenwand-Luftdurchlass/lässe)
- Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, auch Dämmung von Heizkörpernischen, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Abdichtung der Fugen
- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung der Fensterbänke
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen nach DIN 4108-2
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen
- Notwendige Putz- und Malerarbeiten im Fensterbereich (gegebenenfalls anteilig)
- Erneuerung Hauseingangstüren sowie anderer Außentüren innerhalb der thermischen Gebäudehülle (z.B. Türen zum unbeheizten Keller oder Dachboden, Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden)
- notwendige Elektroarbeiten für elektrisch betriebene Fenster und Türen, Anschlüsse an Einbruchsicherungen

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m ² ·K)
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung	0,95
Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1
Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung	1,3
Dachflächenfenster	1,0
Hauseingangstüren/Außentüren beheizter Räume	1,3

Gefördert wird die Erneuerung durch Austausch oder Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren sowie der erstmalige Einbau von Außentüren, Fenstern und Fenstertüren einschließlich außenliegender Sonnenschutzeinrichtungen nach DIN 4108-2. Dabei sind die in der Tabelle genannten Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) einzuhalten.

Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der Uw-Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Tauwasser- und Schimmelbildung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren

- Neuverglasung, Entsorgung der Altverglasung
- Überarbeitung der Rahmen und Flügel mit gegebenenfalls erforderlichen Aus- und Einbau
- Herstellung von Gang- und Schließbarkeit
- Erneuerung beziehungsweise Einbau von Dichtungen, zum Beispiel Falzdichtung, Lippendichtung
- Dämmung der Einbaufuge
- Herstellung eines luftdichten Anschlusses innen
- Herstellung eines schlagregendichten Anschlusses außen
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz

Bei der Sanierung der jeweiligen Bauteile sind die unter „Erneuerung und Austausch von Fenster und Außentüren“ genannten Anforderungen und Bestimmungen einzuhalten.

Optimierung bestehender Heizungsanlagen

Die Optimierung von Heizungsanlagen ist förderfähig, wenn diese älter als zwei Jahre sind Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen, **ausgenommen der hydraulische Abgleich.**

Konkret sind folgende Maßnahmen förderfähig:

– Hydraulischer Abgleich

- Ersatz bestehender **Heizkreispumpen** durch Hocheffizienzpumpen. **Diese** Pumpen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten
- Einbau hocheffizienter Trinkwasserzirkulationspumpen
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- Erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen $\leq 35^{\circ}\text{C}$) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur $\leq 60^{\circ}\text{C}$)
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Nachträgliche Dämmung von ungedämmten Rohrleitungen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Integration des Warmwassersystems in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen
- Optimierung elektronisch geregelter Durchlauferhitzer, die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden
- Optimierung von Nachtspeicherheizungen, die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden, durch Einbau einer flexiblen Steuerung
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface
- Installation von Smart Metering-Systemen ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik
- Installation eines Wärmemengenzählers
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung
- Leerrohre, Kabel (zum Beispiel Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

§ 1 **Zuwendungszweck**

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, entsprechend den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beizutragen. Mit dem vorliegenden Förderprogramm wird konkret den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2045 zu erreichen, Rechnung getragen. Ziel des Förderprogramms ist es, den Anstoß für umfassende Sanierungsmaßnahmen an privatem Wohneigentum zur Senkung des Energieverbrauchs in der Hansestadt Lüneburg zu geben.

§ 2 **Gegenstand der Förderung**

(1) Gefördert werden die folgenden Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Einfamilien- und Reihenhäusern
 - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken
 - Erneuerung der Fenster und Außentüren
 - Optimierung der Heizungsanlage (Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)
2. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern
 - Wärmedämmung von Innenwänden, Keller- und Geschossdecken
 - Erneuerung der Fenster und Wohnungstüren
 - Optimierung der Heizungsanlage (falls separat pro Wohneinheit; Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)
3. Eine detaillierte Beschreibung und Liste der förderfähigen Maßnahmen und der technischen Mindestanforderungen an die Maßnahmen sind dem Dokument „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ zu entnehmen (siehe www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds).

Es werden keine selbstausgeführten Arbeiten gefördert. Vorbereitende und nachträgliche Arbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden sind zulässig, sind aber nicht förderfähig.

§ 3 **Zuwendungsempfänger:in**

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.

- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Wohngebäudes, an bzw. in dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen oder eine durch den Eigentümer:in bevollmächtigte Person.

§ 4 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Das/die zu sanierende Gebäude/Wohnungseinheit steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Das zu sanierende Objekt ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 33 GEG (GebäudeEnergieGesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- (3) Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück.
- (4) Das zu sanierende Gebäude bzw. die zu sanierende Wohnung steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- (5) Vor Beauftragung des ausführenden Betriebes hat eine Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in der Verbraucherzentrale oder einer vergleichbaren, unabhängigen Institution stattgefunden. Inhaltlich muss die Beratung der beantragten Maßnahme entsprechen.
- (6) Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden. **Auftragsvergabe und bauliche Ausführung können nach schriftlicher Zustimmung förderunschädlich erfolgen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).**
- (7) Es werden nur Maßnahmen gefördert, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen (siehe Dokument „Liste der Mindestanforderungen und förderfähigen Maßnahmen“).
- (8) Die Förderung kann auch für weitere Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn bei der Umsetzung der Maßnahme bereits Fördermittel aus diesem Fonds in Anspruch genommen worden sind. Zwischen der Förderung für die Errichtung der Anlage und der Förderung für die Erweiterung der Anlage muss mindestens ein Zeitraum von drei Jahren liegen, wenn die maximale Förderung von 3.000 € in den letzten drei Jahren vollständig abgerufen wurde.**
- (9) Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Förderbescheides umgesetzt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.
- (10) Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Gefördert werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung die folgenden Maßnahmen:

- (1) Der Fördersatz beträgt 30% der Investitionskosten mit einem Höchstbetrag von 3.000 € pro Wohneinheit.

- (2) Für die Sanierung von denkmalgeschützten Wohnhäusern wird ein Bonus i.H.v. 1.000 € gewährt. Maßnahmen an Baudenkmalen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg können gefördert werden, sofern die Gebäude in dem Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz geführt und die Maßnahmen von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt sind.
- (3) Es können mehrere Maßnahmen für ein und dasselbe Gebäude bzw. für ein und dieselbe Wohneinheit gefördert werden. Die maximale Förderung für die Summe der Maßnahmen pro Wohneinheit beträgt 3.000 €.
- (4) Die Förderung wird für die Gesamt-Investitionssumme (brutto) aller Maßnahmen gewährt.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags **inklusive der erforderlichen Anlagen**. Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.
- (3) **Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen.**
- (4) **Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Nds. LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen worden sind.**

§ 7 Verfahren

(1) Antragstellung

Die Förderung kann bei der

Hansestadt Lüneburg
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Stichwort „Förderung energetische Sanierung“
Postfach 2540
21315 Lüneburg

oder per Email an foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds abgerufen werden oder telefonisch (04131 309-4747) wie persönlich nach Termin angefordert werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über die Beratung durch eine/n Energieberater/in

- b) Angebot eines fachlich qualifizierten Betriebes der beauftragt werden soll
 - c) Technische Daten der Maßnahme/n
 - d) Zeichnung oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit der/den eingezeichnete/n Maßnahme/n
 - e) ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
 - f) ggf. öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben
- (2) **Kumulation mit anderen Förderprogrammen**
- a) Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.
- (3) **Bewilligung und Auszahlung**
- a) Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt. **Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.**
- (4) **Verwendungsnachweis**
- a) Die Fertigstellung ist durch den Antragsteller und den ausführenden Handwerker in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung, Fotos der durchgeführten Maßnahme und einem Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.
- (5) **Prüfungsrecht**
- a) Der/**die** Antragsteller:**in** ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

§ 8 Rückerstattung von Fördermitteln

- (1) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden.
- (2) Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.
- (3) Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin